

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 22.02.1919

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. — (Ausgegeben den 22. Februar 1919.) 33. Stück.

### Inhalt:

Nr. 71. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. Februar 1919 über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an der Neuwahl der Gemeindevertretungen.

### Nr. 71.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an der Neuwahl der Gemeindevertretungen.

Oldenburg, den 18. Februar 1919.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 8. Februar 1919, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen, verordnet das Direktorium mit Gesetzeskraft:

Die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik sind unter denselben Voraussetzungen berechtigt, an der bevorstehenden Neuwahl der Gemeindevertretungen teilzunehmen, wie die deutschen Männer und Frauen. Ihre Aufnahme in die Wählerlisten kann nur auf Grund einer von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder

Österreich-Ungarns ausgestellten Bescheinigung erfolgen, daß sie Angehörige der deutsch-österreichischen Republik sind.

Oldenburg, den 18. Februar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) J. B.: Heitmann. — Graepel.

Dugend.

